



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 209-2023
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.278

Eingereicht am: 13.09.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Eignungsprüfung von Schutzhunden

Gemäss Medienberichterstattung kam es beim Einsatz von Schutzhunden (umgangssprachlich «Polizeihunden») teilweise zu erheblichen Verletzungen und auch bleibenden Schäden bei den angehaltenen Personen, die aufgrund des Kenntnisstands und der Verurteilungen im Einzelfall keine Gewalt ausgeübt haben.

Ebenfalls thematisiert werden die Prüfungen zur Eignung der Hunde, jedoch fehlen Informationen zu den Folgen, wenn ein Hund einen Test nicht besteht. Gemäss Dienstbefehl 20012 werden die Hundeteams jährlichen Tests unterzogen, um die Einsatztauglichkeit zu überprüfen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wer ist verantwortlich für die Prüfungsvorbereitung?
2. Wie viele Hundeteams bzw. Schutzhunde der Kantonspolizei bestanden in den letzten drei Jahren den jährlichen Test des Schweizerischen Polizeiführerverbandes (SPV) nicht (in absoluten Zahlen und in Prozent)?
3. Was sind die Folgen, wenn der Test zur Einsatztauglichkeit nicht bestanden wird? (Prüfungswiederholung, sofortige Freistellung von Einsätzen etc. pp.)
4. Was sind die Konsequenzen, wenn ein oder mehrere Teilbereiche des Tests nicht bestanden werden?
5. Macht die Kantonspolizei weitere (periodische) Prüfungen als jene des SPV? Falls ja: Was sind die inhaltlichen Unterschiede, und mit welcher Frequenz werden sie durchgeführt?
6. Was sind die Kriterien, um den Test zur «Kontrolle auf Distanz» zu bestehen?

7. Wie viele Hundeteams bestanden in den letzten drei Jahren den Test zur «Kontrolle auf Distanz» nicht (absolut und in Prozent)?
8. Was sind die Konsequenzen auf die Einsatztauglichkeit und/oder Einsatzbereiche, wenn ein Hundeteam den Test zur «Kontrolle auf Distanz» nicht besteht?
9. Was sind die Konsequenzen, wenn sich während eines Einsatzes zeigt, dass der Hund nicht auf Distanz kontrolliert werden konnte, er also die Verfolgung der angehaltenen Person nicht stoppt oder den Biss nicht löst?
10. Im Anhang zum Dienstbefehl 20009 sind die Vorgaben zu den einzelnen Zwangsmitteln, inkl. Meldepflicht nach dem Einsatz, geregelt, jedoch nicht zum Einsatz von Hunden gegen Menschen. Der Dienstbefehl 20012 regelt nicht sämtliche Punkte gemäss Anhang, insbesondere auch nicht die Meldepflicht nach einem Einsatz. Wie ist da das Prozedere beim Einsatz eines Schutzhundes als Zwangsmittel?
11. Welche Wesensmängel eines Hundes führen dazu, dass er wegen Nichteignung aus dem Dienst ausscheidet? Was passiert mit dem Hund in diesem Fall?
12. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko bleibender Schäden bis hin zu tödlichen Folgen von Hundebissen im Verhältnis zu Delikten wie Sachbeschädigungen, wo keine unmittelbare Gefahr für andere Personen oder für die mutmassliche Täterin oder den mutmasslichen Täter besteht (Verhältnismässigkeitsprinzip)?

Verteiler

– Grosser Rat